

Diese E-Mail wird nicht richtig dargestellt? Klicken Sie auf unsere [Web-Version](#).

INFOMAIL



FINANZSTEUERUNG

**Newsletter der
Finanzsteuerung**

09/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
und wieder verabschieden wir uns von einem Kalenderjahr mit einem Newsletter und sagen Danke für Ihr reges Interesse an unseren Themen. Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Adventszeit und freuen uns auf unsere Zusammenarbeit im kommenden Jahr.

Bitte nicht auf diese E-Mail antworten

Das Postfach der Absenderadresse ist eine Noreply-Email und wird nicht regelmäßig gelesen. Senden Sie ihre Fragen und Anregungen stattdessen an finanzsteuerung@ekiba.de



**Übergangsfrist zur Anwendung
des § 2b UStG verlängert**

Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz 2024 am 22.11.2024 zugestimmt. Damit steht nun fest: Die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG wird nochmals bis Ende 2026 verlängert.

Diese Verlängerung gilt auch für Rechtsträger der Evangelischen Landeskirche in Baden, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf. Damit ist das „alte“ Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2026 weiter anwendbar. Dies bedeutet insbesondere: Beistandsleistungen und Vermögensverwaltung sind nicht steuerrelevant. Betriebe gewerblicher Art sind steuerrelevant und eine Steuerpflicht ist zu prüfen.

Unverändert gilt es, die Buchhaltungsqualität weiter zu verbessern. Insbesondere der Einsatz unserer Softwareprogramme Faktura (Einnahmen) und Phoenix (Ausgaben) bringt Vorteile mit sich, von denen auch (Stadt-)Kirchengemeinden profitieren. Bei Fragen zum Thema, wenden Sie sich gerne an Ihr zuständiges Verwaltungsamt.

Die E-Rechnung 2025

Ab dem 01. Januar 2025 haben einige Unternehmer sogenannte elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zu verwenden. Damit ist gemeint, dass die Rechnungsinhalte – anstelle auf Papier oder in einer Bilddatei wie z.B. als PDF – in einem strukturierten, maschinenlesbaren XML-Datensatz dargestellt werden. Am bekanntesten sind dabei die Formate X-Rechnung und ZUGFeRD. Es existieren aber großzügige Übergangsregelungen.

Für kirchliche Rechtsträger gilt für das Jahr 2025 grundsätzlich:

Ausgangsrechnungen 2025 (Einnahmen)

Wenn eigene Leistungen in Rechnung gestellt werden, besteht keine Pflicht Rechnungen als E-Rechnungen zu erzeugen.

Es bleibt damit erstmal alles wie gehabt. Wir empfehlen weiterhin das Modul Faktura von KFM zu verwenden, um gut auf die noch kommenden Veränderungen vorbereitet zu sein. Hier besteht zudem in Kürze die Möglichkeit eine E-Rechnung im Format ZUGFeRD zu erzeugen.

Eingangsrechnungen 2025 (Ausgaben)

Kirchliche Rechtsträger sollten E-Rechnungen empfangen können. Falls Lieferanten E-Rechnungen an kirchliche Rechtsträger versenden möchten, ist dies möglich. Hierzu ist die E-Rechnung an eine E-Mailadresse zu senden. Anschließend kann diese mithilfe vorhandener Softwareprogramme weiterverarbeitet werden. Bei Nutzung des Digitalen Belegworkflows Phoenix können die Formate X-Rechnung und ZUGFeRD bereits problemlos verarbeitet werden. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen, insbesondere zur richtigen Mailadresse an das zuständige VSA bzw. die zuständige EKV.

Schulungsplan 2025

Die Schulungen der Finanzsteuerung zu den Buchhaltungs-Programmen KFM und Buchungsplan für das Jahr 2025 sind geplant und können ab sofort online gebucht

werden. Für einige unserer Spezial-Schulungen planen wir die einzelnen Termine nach Bedarf. Es gibt dafür Wartelisten, für die Sie sich bei Interesse anmelden können.

Wir freuen uns auf Ihre Buchungen im Portal der Ekiba-Bildungskirche unter folgendem Link:

[Schulungen - EKIBA](#)

Fort- und Weiterbildung Finanzwesen

Im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen im Finanzwesen, insbesondere auch mit der anstehenden Umstellung auf die Doppik ist eine entsprechende Qualifizierung unserer Mitarbeitenden im Finanzwesen von entscheidender Bedeutung. Dazu möchten wir Ihnen zwei Angebote zur Weiterbildung im kirchlichen Finanzwesen empfehlen:

EKD-Bilanzbuchhalter*in

Dieser in zwei Lehrgangsböcke eingeteilte Intensivkurs ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannte Weiterbildung. Er richtet sich insbesondere an Mitarbeitende die kirchliche Jahresabschlüsse aufstellen und/oder für die Organisation des Rechnungswesens verantwortlich sind. Der nächste Kurs beginnt im März 2025 und es sind noch wenige Plätze verfügbar. Weitere Informationen dazu finden Sie unter folgendem Link:

[akd - akademie für kirche und diakonie - Veranstaltungen](#)

Fortbildung Kirchliches Finanzwesen

Diese Fortbildung dient der kompakten Vermittlung von Theorie und Praxis in kompakten drei Modulen. Sie bietet einerseits die Zurüstung für Fachleute, die aus dem kaufmännischen Rechnungswesen kommen und die Spezifika des kirchlichen Finanzwesens kennenlernen möchten. Andererseits kann sie auch den schon länger in unseren Verwaltungseinrichtungen tätigen Mitarbeitenden einen tieferen Einblick in die Zusammenhänge des kirchlichen Finanzwesens bieten. Die Fortbildung unterstützt bei der Aufstellung und Ausführung kirchlicher Haushalte und befähigt, bei den Jahresabschlüssen in der erweiterten Kameralistik bzw. in der kirchlichen Doppik mitzuwirken. Die Fortbildung hat einen Umfang von ca. 9 Tagen, verteilt auf jeweils 3 Wochen. Der nächste Kurs findet voraussichtlich wieder von September bis Dezember 2025 statt. Derzeit erfolgt noch eine Weiterentwicklung der Konzeption hin zu einer Integration digitaler Formate bei der Vermittlung des theoretischen Inputs. Für Übung und Reflexion wird es weiterhin das Angebot von Präsenzseminaren geben. Daher ist derzeit noch keine konkrete Ausschreibung verfügbar. Für Fragen oder Interessensbekundungen steht aber Herr Stammnitz von der akd unter markus.stammnitz@a-kd.net bzw. Telefon +49 174 3459552 bereits jetzt gerne zur Verfügung.



Phoenix – Ersetzendes Scannen

Ein wesentliches Ziel des PHOENIX Projekts ist ein komplett digitaler Prozess bei der Verarbeitung von Eingangsrechnungen. Idealerweise und in zunehmendem Maße erfolgt dies bereits durch den Eingang digitaler Rechnungen im PDF-Format oder als E-Rechnung, z.B. im ZUGFeRD- oder X-Rechnungsformat.

Dennoch geht immer noch ein erheblicher Teil der Rechnungen in Papierform ein. Der entscheidende Baustein zur Digitalisierung ist hier das ersetzende Scannen der Eingangsrechnungen. Grundsätzlich gilt nach den GOBD das Prinzip, dass Belege so aufbewahrt werden müssen wie sie eingehen. Eine Vernichtung der Papieroriginalen ist allerdings möglich, wenn sowohl der Scan-Prozess als auch die Aufbewahrung der digitalisierten Belege Manipulationen ausschließen. Die Voraussetzung dafür ist eine saubere Dokumentation der Arbeits- und Scan-Prozesse im Betrieb über eine sogenannte Verfahrensdokumentation, die von einem Wirtschaftsprüfer extern geprüft wird. Neben den praktischen Vorteilen eines papierlosen Arbeitens dient dies auch der Qualitätssicherung des Gesamtprozesses.

Nachdem für den EOK das ersetzende Scannen auf Grundlagen einer geprüften Verfahrensdokumentation seit Herbst 2023 praktiziert werden kann, sind diese Voraussetzungen nun auch für alle VSA und EKVen mit den ihnen angeschlossenen Einrichtungen gegeben. Zum 1. November ist eine Verfahrensdokumentation in Kraft getreten, die unsere Besonderheiten in der Fläche wie z.B. das Scannen im Pfarrbüro und weiteren Einrichtungen vor Ort berücksichtigt. Darüber hinaus ist auch hierzu die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt, der unser in der Verfahrensdokumentation beschriebenes Verfahren zum ersetzenden Scannen bestätigt.

Wichtig ist, dass Sie für eine Umsetzung und Beachtung der Regelungen aus der Verfahrensdokumentation in der Praxis sorgen. Dazu bedarf es einer guten Kommunikation an die Beteiligten und Dokumentation entsprechend der als Muster zur Verfahrensdokumentation beigefügten Anlagen 2 und 3. Sämtliche Dokumente und weitere Informationen dazu finden Sie in der Infothek+ unter [Finanzsoftware](#).



Rechtsverbindliche Formulare und Merkblätter Finanzen

Bei Rückfragen zu den folgenden Informationen wenden Sie sich gerne per E-Mail an Frau Lara Ermler (früher Nonnenmacher), zuständig für Tax Compliance im Bereich Landeskirchenkasse und Steuerwesen: Lara.Ermler@ekiba.de

Merkblatt "Lohn von Dritter Seite"

Leisten z.B. Kirchengemeinden Zahlungen an ihre Pfarrer*innen, Diakon*innen und Kantor*innen könnte dafür der EOK lohnsteuerabführungsverpflichtet sein.

Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nicht nur auf bloße Geldzahlungen. Auch die Überlassung von sog. „geldwerten Vorteilen“ - z.B. Sachzuwendungen – kann diese Pflicht auslösen.

Damit der EOK seine steuerliche Pflicht erfüllen kann, ist er auf Ihre Unterstützung angewiesen. Tritt also solch ein Fall auf, in dem landeskirchliche Beschäftigte (Pfarrer*innen, Gemeindediakon*innen, Kantor*innen) Zahlungen oder geldwerte Vorteile von Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken erhalten, sind folgende Stellen zu informieren:

- Pfarrbesoldung: bei Zahlungen an Pfarrer*innen
- ZGAST: bei Zahlungen an andere Personen (Diakon*innen, Kirchenmusiker*innen in landeskirchlicher Anstellung)

In welcher Form und mit welchen Angaben die Meldung zu erfolgen hat, können Sie im Merkblatt „Lohn von Dritter Seite und Lohnsteuer“ nachlesen.

Hinweis: Das genannte Merkblatt finden Sie im Intranet unter folgendem Link:
[Rechtsverbindliche Formulare und Merkblätter Finanzen](#)



HOTLINE
EMAIL
KONTAKT

0721-9175-977
finanzsteuerung@ekiba.de
Ludwig Bruch | Petra Getto
Tanja Rupp | Tanja Rüdts
Julian Süß

BESUCHER

Blumenstraße 1 - 7

POST

76133 Karlsruhe
Postfach 2269
76010 Karlsruhe

[Datenschutz](#) | [Impressum](#)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.